

Info Stand Arbeitsgruppen Mindeststandards VAG

Beat-Michael Roth



Agenda

- 1. Eckwerte
- 2. Qualifikationsprofil (KKV)
- 3. Prüfung
- 4. FINMA Eckwerte
- 5. Uebergangsprozess
- 6. Auszug aus der Liste
- 7. Ausbildung
- 8. Offene Punkte



Eckwerte

Ein Mindeststandard für alle Branchen

- Ein *gemeinsames* Qualifikationsprofil
- Prüfung als
 Zulassungsbedingung
- Prüfung wie Zulassung = für alle Branchen

- Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag
- *Prüfung* auch für Spezialfälle
- Eingeschränkte Zulassung für Spezialfälle

- Gebundene V.: Beratung schon in der Ausbildung
- Schriftlicher Check-up für zugelassene V.
- Branchenregister der gebundenen Vermittler



Qualifikatonsprofie (inhaltliche Anforderungen)

- Gewisse Spezialfälle sind spezifisch zu regeln ("Vermittlungen mit spezifischem Produktauftrag") wie
 Motorfahrzeugversicherungen, Krankenversicherungen und Ernteausfall-/Tierseuchenversicherung
- Zulassung auf Basis einer Prüfung. Prüfungsinhalte: allgemeines Basiswissen zum Versicherungsrecht und produktspezifische Kenntnisse
 - → beschränkte Zulassung auf die geprüften Produkte der jeweiligen Versicherungssparte. Für jegliche Erweiterung der Vermittlertätigkeit, ist die Allbranchen-Zulassungsprüfung abzulegen
- Für die drei Spezialfälle wurden in Fachgruppen separate Qualifikationsprofile erstellt (separate Dokumente).

Antrag: Die Arbeitsgruppe bestätigt die Qualifikationsprofile für die Spezialfälle und ist einverstanden, dass diese der FINMA zu Prüfung vorgelegt werden.

Qualifikationsprofil (KKV)



4.1 Rechtskenntnisse

Themenfelder	Inhalte		
Versicherungsvermitt- lung	 Aufgaben des Versicherungsvermittlers Ermittlung des Versicherungsbedarfs Entschädigung des Versicherungsvermittlers Ziele und Mittel des Vermittleraufsichtsrechts (VAG) (Verhaltens-) Pflichten der Vermittler (insbesondere der Branchenvereinbarung über Vermittler in der Krankenversicherung (BVV), VAG 41, VAG 43, VAG 45) Mögliche Sanktionen Rechtsbeziehungen zwischen Vermittler und Kunden Haftung 		
Versicherungsvertrags- gesetz (VVG)	 Überblick, Aufbau und Bestimmungen Entstehung des Versicherungsvertrags Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrags Rechte und Pflichten der Parteien Regress des Versicherers Abgrenzungen zum Obligationenrecht (OR) und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) 		
Compliance	Grundzüge der gesetzlichen Regelung von: - Datenschutz (DSG) - Unlauterer Wettbewerb (UWG) - Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG)		

Qualifikationsprofil (KKV)



4.2 Krankenversicherungen

Themenfelder	Inhalte	
Obligatorische - Krankenpflegeversi- cherung (OKP)	 Überblick und gesetzliche Grundlagen Versicherter Personenkreis VersicherteLeistungen Sistierung der Unfalldeckung (Schnittstelle zum UVG) Versicherungsmodelle Kostenbeteiligungen Versicherungsbeiträge Kündigungsmöglichkeiten und Fristen Trends/Aktualitäten im Gesundheitswesen 	
Ergänzungsmöglichkeiten nach VVG - Einzel- und Kollektiv-Taggeldversicherung nachKVG und VVG - Freiwillige Krankenpflege- Zusatzversicherungen nach VVG - Private Unfallversicherung - Reiseversicherung - Rechtsschutzversicherung	 Ziel und Zweck Versicherter Personenkreis Versicherte Leistungen Hauptarten und mögliche Zusatzversicherungen Finanzierung Abgrenzungen untereinander und private zu gesetzlichen Versicherungen Besonderheiten (Freizügigkeit, Übertrittsrecht) 	



Prüfung & Registierung

Variante 1: Dezentral durch die Unternehmen

- Zulassungsprüfung
 Inhouse-Prüfungen durch die Gesellschaften. Zertifizierung der Prüfungen durch den VBV.
- Registrierung
 Gesellschaften führen intern eine Liste «Register». Diese ist der FINMA (z.B. im Rahmen der Berichterstattung)
 nachzuweisen.
- Kompetenznachweis (Check-up)
 Gesellschaften stellen mit geeigneten Weiterbildungsmassnahmen sicher, dass die Fähigkeiten und Kenntnisse ihrer Mitarbeitenden aktuell bleiben.

Variante 2: Zentral durch den VBV

- Zulassungsprüfung
 Erfolgt zentral durch den VBV
- Registrierung
 Eintrag in Branchenregister VBV
- Kompetenznachweis (Check-up) regelmässiger Check-up durch den VBV

- Bisher wurde im Projekt die Variante 1 verfolgt. Seitens Unternehmen wurde immer grösstmögliche Autonomie gefordert.
- Die FINMA hat Variante 1 beim Spezialfall Krankenversicherung ausdrücklich abgelehnt. Dort muss die Zulassungsprüfung zwingend durch den VBV erfolgen, ebenso ein Eintrag im Branchenregister des VBV.
- Im Rahmen der Vernehmlassung vermehrt Forderung nach Pr
 üfung durch den VBV und Eintrag in Branchenregister VBV.



Vor – und Nachteile der Varianten

Variante 1: dezentral durch die Unternehmen

PRO

- · Thema bleibt in der Hoheit der Unternehmen.
- Mehr Spielraum/Gestaltungsmöglichkeiten bei der Prüfungsgestaltung (Inhalte und Zeitpunkt).
- · Bestehende Systeme/Strukturen können genutzt werden.
- Den unterschiedlichen Bedürfnissen (Geschäftsmodelle / Betroffenheit) kann besser Rechnung getragen werden.

CONTRA

- Unterschiedliche Lösungen werden von FINMA u.U. nicht als "Standard" akzeptiert...
- Innerbetriebliche, jedoch nicht überbetriebliche Lösung.
 Daher gegen Aussen keine Transparenz.
- Belastung f
 ür kleine Unternehmen (z.B. kleine Krankenversicherungen)
- Widerstand zu dieser Lösung seitens der Broker-Verbände und der Generalagenten.

Variante 2: zentral durch den VBV

PRO

- Für alle transparente und einheitliche Lösung.
- Entlastung für kleinere Unternehmen (z.B. kleine Krankenversicherungen).

CONTRA

 Standardisierte Leistungen, die nicht alle Eigenheiten einer Organisation berücksichtigen können.



FINMA - Eckwerte für die Uebergangsfrist 1.1.2024 - 31.12.2025

- Alle bis 31.12.2025 <u>aktiven Cicero-Member</u> erfüllen ab 1.1.2026 die Bedingungen des Mindeststandards.
 Das gilt auch für diejenigen aktiven Cicero-Member, welche (ohne Zulassungsprüfung) einst von der Finma per Grandfathering übernommen wurden.
- Am 31.12.2025 <u>nicht aktive</u> Cicero-Member erfüllen für die FINMA am 1.1.2026 den Mindeststandard <u>nicht</u> – wer ohne erneute Zulassungsprüfung ins Register übernommen werden will, muss bis 31.12.2025 in Cicero registriert sein *und* seine Weiterbildungspflichten erfüllt haben.
- 3. Alle in die Register übernommenen Populationen <u>ohne Zulassungsprüfung</u> sollen laut FINMA <u>prioritär</u> den schriftlichen Check-up absolvieren, sobald dieser vom VBV angeboten wird.
- 4. Wer als Vermittler bereits vor dem oder am 1. Januar 2024 tätig ist, muss die Weiterbildungspflicht bis zum 1. Januar 2026 erfüllen (=> Webseite FINMA).
- 5. Alle Vermittler, für welche die FINMA keine <u>Spezialfallregelung</u> anerkennt, müssen die <u>Allbranchenprüfung</u> ablegen bzw. absolviert haben («Default»-Regelung).
- 6. FINMA sagt zu, im November verbindliche Antworten zu Umsetzungsfragen zu geben, also noch vor Anerkennung des Mindeststandards.



Uebergangsprozess

Neue Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler



Zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler

(= in Register FINMA oder Cicero eingetragen und/oder von der FINMA anerkannte berufliche Qualifikation)



Auszug Liste Tätigkeiten KKV



Liste Tätigkeiten KKV (zur weiteren Bearbeitung durch ERFA-Gruppe!):

Sachbearbeitung vs. Beratung zwecks Vertragsabschluss oder Leistungserweiterung

	Tätigkeit	Beschreibung		Unterstellung
•	Beratung im Hinblick auf den Abschluss eines Versi- cherungsvertrages und Vor- schlagen von Versicherungs- verträgen	Bei •	Neukunden Cross-Selling/Upselling im beste- henden Kundenbestand	Tätigkeit fällt unter den Mindeststandard
•	Anbieten oder Abschliessen von KKV-Verträgen	Bei •	Neukunden Cross-Selling/Upselling im beste- henden Kundenbestand	Tätigkeit fällt unter den Mindeststandard
•	KKV-Verträge erneuern/ver- längern ohne Vertragsan- passungen und Beratung	•	Administrative Dienstleistungen zu bestehenden Verträgen, ohne Beratung / Verlängerung oder Er- neuerung	Tätigkeit fällt nicht unter den Mindeststandard
•	KKV-Verträge erneuern/ver- längern mit Beratungsbe- darf bzwabsicht	•	Überprüfung von Franchisen	Tätigkeit fällt unter den Mindeststandard
•	Upselling bestehender KKV- Verträge	•	Spezielle Zielgruppen werden be- raten hinsichtlich spezifischer zu- sätzlicher Leistungen der Grund-	Tätigkeit fällt unter den Mindeststandard

Ausbildung



- VBV stellt den Unternehmen und den Bildungsanbietern einen digitalen Lernpfad für die Ausbildung nach Mindeststandard ab 1.1.2024 zur Verfügung in D/F/I
- VBV veröffentlicht Lerninhalte zur Prüfungsvorbereitung (inkl. Nullserien) ab Q4 2024
- Die Unternehmen/Bildungsanbieter benötigen zirka 1 Jahr Zeit für die Anpassung der internen Ausbildungen:
 - Ausrichtung auf das neue Qualifikationsprofil
 - Ausbildungsplanung, Budgetierung und Konzeption für neu betroffene Zielgruppen
 - FINMA steht für Beratung in Unterstellungsfragen zur Verfügung
 - Umsetzung der Vorgaben für Versicherungsvermittler/-innen in Ausbildung gem. AVO Art. 190 (insbes. interne Fachchecks zum Nachweis des Ausbildungsstands vor Kundeneinstätzen)

Kritische Eckwerte

- Die Qualifikationsprofile («Allbranchen» und «Spezialfälle») bilden die zentrale Grundlage der Ausbildungsplanung.
- 2. Ausbildungskapazitäten der Unternehmen.
- 3. Die Zeitspanne für die interne Ausbildung von Quereinsteigern beträgt maximal 18 Monate (= Ausbildungsbeginn bis Zulassungsprüfung, inklusive Wiederholungen)



Wichtige Punkte

1. Innendienst

Aufgrund des bestätigten Protokolls sowie einer Nachberechnung und Äusserungen am FINMA-Symposium in Bern konnte man davon ausgehen, dass dieser Weg für den Innendienst möglich sein wird. Die von der FINMA verlangten Präzisierungen und Abklärungen (z.B. Mengengerüste, konkretes Vorgehen) haben wir präsentiert.

Für den VBV überraschend hat sich das FINMA-Team wieder von diesem Ansatz distanziert. Sie haben darin eine «Ungleichbehandlung» zwischen gebundenem und ungebundenem Innendienst «entdeckt», welcher sich allerdings aus dem Register-Erfordernis für Broker ergibt. Zudem soll neu verhindert werden, dass im Übergang gewisse Personengruppen keine Prüfung machen müssen (an der Aussprache vom 29.9. hat man das mit Blick auf die damalige Regelung 2006 sogar begrüsst, «Gleichbehandlung wie frühere Populationen»).

2. Vermittler in Ausbildung

Gilt nur für Allbranchen, nicht für KKV. Bei Allranchen wird 24 Monate angestrebt, FINMA noch unschlüsssig ob 12 oder 18 Monate



Fragen?